

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Einleitung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Einleitung.

Die Frage der Unterstützung der Kirche mit staatlichen Mitteln ist dort leicht beantwortet und bietet kein prinzipielles Interesse, wo die Förderung des religiösen Lebens in kirchlichen Formen als unmittelbare Staatsaufgabe gilt, wo demgemäss die kirchlichen Einrichtungen Staatseinrichtungen sind, die Kirchenverwaltung ein Teil der Staatsverwaltung ist, ein Zustand, den wir in früheren Entwicklungsperioden der Geschichte der evangelischen Kirchen in Deutschland finden. Hier haben die Ausgaben für die kirchlichen Einrichtungen in der Regel keinen anderen Charakter als die übrigen Staatsausgaben, und die erforderlichen Mittel werden in denselben Formen wie andere staatliche Gelder durch staatliche Organe an die örtlichen Bedarfsstellen geleitet. Ein erhöhtes Interesse gewinnt aber die Regelung dieser finanziellen Beziehungen dort, wo Staat und Kirche als zwei in ihrer rechtlichen Organisation getrennte Gemeinwesen betrachtet werden, deren jedes seinen eigenen Daseinszweck hat und seine Aufgaben in eigener Verwaltung erfüllt. So ist, wenigstens grundsätzlich, das Verhältnis von Staat und Kirche gegenwärtig in Preussen geregelt. Die Landeskirche der älteren Provinzen ist, wie auch die verschiedenen Landeskirchen der neuen Provinzen, als selbständige Rechtspersönlichkeit anerkannt, und sie hat ihre eigene von der staatlichen bis in die letzte Instanz völlig getrennte Verwaltung. Bei einer solchen grundsätzlichen Scheidung ist es von Interesse zu erfahren, unter welchem Gesichtspunkt der

Staat nun noch Ausgaben für kirchliche Zwecke leistet, ob es sich hierbei lediglich um spezielle Verpflichtungen handelt, die ihm aus alter Zeit obliegen, oder ob doch auch aus dem jetzigen Charakter des gegenseitigen Verhältnisses noch ein selbständiger Grund, solche Mittel bereit zu stellen, entnommen wird.

Weiterhin interessiert es aber auch, in welchen Formen der Staat seine Mittel für die kirchlichen Einrichtungen darbietet, ob er jetzt nur noch mit der selbständig gewordenen Rechtspersönlichkeit der Landeskirche oder auch noch mit den einzelnen Gliederungen derselben in direkte Verbindung tritt, und endlich ob und inwieweit er die für die Kirche bestimmten Summen dieser bzw. ihren Organen zur freien Selbstverwaltung überlässt oder die Verwendung dieser Mittel im einzelnen selbst in der Hand behält. Die Kenntnis der Regelung aller dieser Fragen ist für die ganze Beurteilung des Verhältnisses des Staats zur Kirche von grösster Bedeutung. Denn das jeweilige Verhältnis von Staat und Kirche kann nicht erkannt werden nur aus den wenigen grundsätzlichen Verfassungsbestimmungen, am wenigsten in Preussen, wo man sich immer gescheut hat, hierüber Prinzipien zu fixieren, es muss beurteilt werden aus der Gesamtheit der auf den verschiedensten Gebieten bestehenden einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen staatlichen und kirchlichen Organen, besonders derjenigen, die für das tägliche Leben von Bedeutung sind. Deren Ausgestaltung wirkt, wenn sie nicht schon der Ausdruck einer bestimmten Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist, jedenfalls schliesslich auf das ganze Verhältnis ein. Wie die kirchlichen und staatlichen Organe im täglichen Leben miteinander zu arbeiten angewiesen und gewöhnt sind, das gibt dem ganzen Verhältnis die Signatur. Und deshalb spielt auch die Regelung gerade der finanziellen Beziehungen hier eine solche Rolle, denn die Ausschüttung von jährlich über 10 Millionen Mark, die in den kleinsten Teilbeträgen bis in die entferntesten Winkel fliessen, erfordert eine fortlaufende Zusammenarbeit aller staatlichen und kirchlichen Instanzen.

Daraus wird es denn auch erklärlich, dass auf kirchlichem Gebiet so häufig die Behandlung von Finanzfragen auf die prinzipiellsten Verfassungsfragen zurückgeführt hat und im Anschluss an sie im politischen Leben die grundsätzlichen Kämpfe ausgefochten sind.

Die Betrachtung der finanziellen Beziehungen des Staats zur altpreussischen Landeskirche gibt zugleich die Gesichtspunkte für die Beurteilung des Verhältnisses des preussischen Staats zum evangelischen Kirchenwesen überhaupt. Denn wenn auch die historische Entwicklung in den neuen Provinzen bis in die neueste Zeit eine besondere gewesen ist und hier im einzelnen manche besonderen Beziehungen der Landeskirchen zum Staat bestehen, so sind doch im grossen und ganzen die staatsrechtlichen Grundsätze, die sich in den wachsenden preussischen Stammländern entwickelt haben, auch in den neuen Provinzen zur Anwendung gekommen, und gegenwärtig haben jedenfalls alle wichtigeren Ausgaben des Staats für die verschiedenen evangelischen Landeskirchen einen wesentlich gleichartigen rechtlichen Charakter.
